

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1959

Nummer 21

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
9. 5. 59	Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerksrechts	712 ⁴	101
30. 4. 59	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz über den Erlaß von Unfallverhütungs- vorschriften		103
7124	Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerksrechts. Vom 9. Mai 1959.	GV. 59, 101 geänd. GV. 59, 170 l. u.	
	Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetz- samml. S. 455) in der Fassung des Gesetzes vom 27. No- vember 1925 (Gesetzsamml. S. 162) sowie der Verord- nungen vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) und 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123) und auf Grund des § 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) wird mit Einverständnis des Finanz- ministers verordnet:		
	§ 1		
	Für Amtshandlungen auf dem Gebiete des Handwerks- rechts werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:		
I Nach der Handwerksordnung (HwO) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411)			
1. Eintragung in die Handwerksrolle auf Antrag (§ 7 HwO)	5 bis 30 DM		
2. Löschung in der Handwerksrolle auf Antrag (§ 14 Abs. 3 HwO)	3 bis 20 DM		
3. Eintragung in die Lehrlingsrolle (§ 21 Abs. 4 HwO)			
a) bei Anmeldung innerhalb von 13 Wochen nach Beginn der Lehrzeit	5 bis 15 DM		
b) bei Anmeldung nach 13 Wochen	10 bis 20 DM		
4. Verkürzung und Erlaß der Lehrzeit (§ 31 HwO)			
a) Genehmigung der Vereinbarung einer verkürzten Lehrzeit oder Abkürzung der vertraglichen Lehrzeit	5 bis 15 DM		
b) Befreiung vom Nachweis der Lehre	10 bis 20 DM		
	(Die Befreiung gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 HwO ist gebührenfrei.)		
5. Vereidigung eines Sachverständi- gen (§ 84 Abs. 1 Nr. 8 HwO)	20 DM		
6. Abnahme der Zwischen- und Ge- sellenprüfung (§§ 24 Abs. 1 und 32 Abs. 1 HwO)			
a) Zwischenprüfung	5 DM		
b) Gesellen- oder sonstige Lehr- abschlußprüfung	25 DM		
	c) Zweitausfertigung des Gesellen- prüfungszeugnisses		2 DM
	(Die Erstaufertigung des Prü- fungszeugnisses — auch in Ver- bindung mit dem Lehrzeugnis — ist gebührenfrei.)		
	7. Abnahme der Meisterprüfung (§ 41 HwO)		
	A Erste Prüfung		
	a) Maurer; Beton- und Stahl- betonbauer; Feuerungs- und Schornsteinbauer; Backofen- bauer; Zimmerer; Straßen- bauer; Elektroinstallateure; Elektromaschinenbauer; Or- thopädieschuhmacher;		90 DM
	b) alle übrigen Handwerkszweige		75 DM
	B Wiederholungsprüfung		
	a) Maurer; Beton- und Stahl- betonbauer; Feuerungs- und Schornsteinbauer; Backofen- bauer; Zimmerer; Straßen- bauer; Elektroinstallateure; Elektromaschinenbauer; Or- thopädieschuhmacher;		
	aa) Gesamtwiederholung		90 DM
	bb) Wiederholung des prak- tischen Teils		60 DM
	cc) Wiederholung der theo- retischen Prüfung oder eines Teiles der theo- retischen Prüfung		45 DM
	b) alle übrigen Handwerks- zweige		
	aa) Gesamtwiederholung		75 DM
	bb) Wiederholung des prak- tischen Teils		50 DM
	cc) Wiederholung der theo- retischen Prüfung oder eines Teiles der theo- retischen Prüfung		40 DM
	C Zweitausfertigung des Meister- prüfungszeugnisses oder Aus- zug aus dem Meisterprüfungs- register		3 DM
	(Die Erstaufertigung des Prü- fungszeugnisses ist gebühren- frei.)		

Wird der Prüfling zur Prüfung nicht zugelassen oder tritt er nach erfolgter Zulassung von der Prüfung zurück, so wird die Prüfungsgebühr nach Abzug der entstandenen Unkosten — mindestens jedoch nach Abzug von 10 DM — zurückerstattet.

8. Erteilung einer Ausnahmegewilligung (§ 8 Abs. 1 HwO)

- a) Erteilung einer befristeten Ausnahmegewilligung oder Verlängerung einer Ausnahmegewilligung unter erneuter Fristsetzung 10 bis 50 DM
- b) Erteilung einer unbefristeten Ausnahmegewilligung oder Verlängerung einer Ausnahmegewilligung ohne Fristsetzung 20 bis 100 DM

9. Verleihung einer Anleitungsbefugnis (§ 18 Abs. 2 und 3 und § 20 Abs. 3 HwO)

- a) Verleihung einer befristeten oder beschränkten Anleitungsbefugnis oder Verlängerung einer Anleitungsbefugnis unter erneuter Fristsetzung 5 bis 30 DM
- b) Verleihung einer unbefristeten Anleitungsbefugnis oder Verlängerung einer Anleitungsbefugnis ohne Fristsetzung 10 bis 50 DM
- c) Wiedereinräumung einer Anleitungsbefugnis 20 bis 50 DM

10. Genehmigung von Nebensatzungen (§ 52 Abs. 1 HwO) 20 bis 50 DM

11. Genehmigung eines sich über mehrere Handwerkskammerbezirke erstreckenden Innungsbezirks (§ 47 Abs. 3 HwO) 5 bis 50 DM

12. Ausnahmegenehmigung zur Errichtung eines sich nicht auf das gesamte Landesgebiet erstreckenden Innungsverbandes (§ 73 Abs. 2 HwO) 10 bis 50 DM

13. Genehmigung der Satzung und der Satzungsänderungen eines Innungsverbandes (§ 74 HwO) 10 bis 100 DM

14. Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes eines Innungsverbandes (§ 77 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 3 HwO) 3 bis 20 DM

15. Zurückweisung von Beschwerden in Wahlangelegenheiten (§§ 93 Abs. 1, 94 Abs. 2 und § 95 Abs. 2 HwO) 3 bis 20 DM

16. Ablehnende Entscheidung über einen Antrag nach Ziffer 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 3 bis 20 DM

II Nach der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (VOSch) vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) und nach der Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 841)

1. Eintragung eines Schornsteinfegermeisters in die Bewerberliste B und Festsetzung des Ranges der Eintragung (§ 10 VOSch i. Verb. mit Ziff. 19 der Ausführungsanweisung) 3 bis 20 DM
2. Wiedereintragung eines Schornsteinfegermeisters in die Bewerberliste B (§ 15 VOSch) 3 bis 20 DM

3. Eintragung eines Schornsteinfegermeisters in die Bewerberliste A oder Versetzung in einen anderen Kehrbezirk (§ 26 VOSch) 5 bis 50 DM

4. Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des Nebenerwerbs (§ 29 Abs. 2 VOSch) 10 bis 50 DM

5. Zurückweisung der Beschwerde eines Schornsteinfegermeisters gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe (§§ 42, 43 Abs. 2 VOSch) 3 bis 20 DM

6. Herabsetzung der Wartezeit zum Zwecke der vorzeitigen Wiedereintragung eines Schornsteinfegermeisters in die Bewerberliste B (§ 15 Abs. 4 VOSch) 5 bis 50 DM

7. Zurückweisung der Beschwerde eines Schornsteinfegermeisters gegen die Ablehnung seiner Wiedereintragung in die Bewerberliste B (§ 15 Abs. 6 VOSch) 3 bis 20 DM

8. Überweisung eines Schornsteinfegermeisters aus der Bewerberliste B eines Verwaltungsbezirks auf die Bewerberliste B eines anderen Bezirks (§ 18 VOSch) 10 bis 50 DM

9. Zulassung der Wiedereintragung eines zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Bezirksschornsteinfegermeisters (Ziffer 61 der Ausführungsanweisung zu § 47 Nr. 4 VOSch) 10 bis 100 DM

10. Ablehnende Entscheidung über einen Antrag nach Ziffer 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9 3 bis 20 DM

III Nach der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131)

1. Abnahme der Baumeisterprüfung (§ 1 ff. BaumeisterVO)
- a) Erste Prüfung 150 DM
- b) Wiederholung der gesamten Prüfung 120 DM
- c) Wiederholung des mündlichen Teils der Prüfung 75 DM

Wird der Prüfling zur Prüfung nicht zugelassen oder tritt er nach erfolgter Zulassung von der Prüfung zurück, so wird die Prüfungsgebühr nach Abzug der entstandenen Unkosten — mindestens jedoch nach Abzug von 25,— DM — zurückerstattet.

2. Zurückweisung der Beschwerde gegen eine Entscheidung des Baumeisterprüfungsausschusses gemäß § 1 der Verordnung vom 4. September 1936 (GS. NW. S. 669) 3 bis 20 DM

IV Nach der Hufbeslagverordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. I 1941 S. 4)

1. Abnahme der Prüfung als Hufbeschlagschmied (§ 7 HufbeslagVO) oder Wiederholungsprüfung 25 DM
2. Abnahme der Prüfung als Hufbeschlaglehrmeister (§ 23 HufbeslagVO) oder Wiederholungsprüfung 50 DM
3. Zurückweisung der Beschwerde gegen die Ablehnung des Gesuchs um Aufnahme in einen Hufbeschlaglehrgang oder gegen den Ausschluß vom Hufbeschlaglehrgang (§ 2 Abs. 4; § 3 Abs. 8 HufbeslagVO) 3 bis 20 DM

- | | |
|---|---------------|
| 4. Anerkennung oder Wiedererteilung der Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied (§ 11 Abs. 1 u. Abs. 4 HufbeschlagVO) | 5 bis 20 DM |
| 5. Anerkennung als geprüfter Hufbeschlaglehrmeister (§ 24 Abs. 1 HufbeschlagVO) | 10 bis 50 DM |
| 6. Anerkennung als Hufbeschlagleherschmied (§ 16 Abs. 3 HufbeschlagVO) | 10 bis 100 DM |
| 7. Zweitausfertigung des Prüfungszeugnisses über das Bestehen der Prüfung als Hufbeschlagschmied (§ 10 Abs. 4 HufbeschlagVO) (Die Erstaussfertigung des Prüfungszeugnisses ist gebührenfrei.) | 3 DM |
| 8. Ablehnende Entscheidung über einen Antrag nach Ziffer 4, 5, 7 | 3 bis 20 DM |

§ 2

In begründeten Ausnahmefällen kann aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 3

Die Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) in der Fassung der Verordnungen vom 12. Juni 1935 (Gesetzsamml. S. 83), vom 24. März 1936 (Gesetzsamml. S. 84) und vom 29. April 1959 (GV. NW. S. 90) finden ergänzend Anwendung.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 15. Mai 1959 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Handwerks vom 23. Januar 1956 (GS. NW. S. 670) und die Verordnung über die Gebühren für die Ablegung der Baumeisterprüfung vom 4. April 1956 (GS. NW. S. 671) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1959.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1959 S. 101.

Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.

Vom 30. April 1959.

Auf Grund des § 848a der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit § 41 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1274) hat der Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz folgende Unfallverhütungsvorschriften erlassen:

1. „Allgemeine Vorschriften“
2. „Leitern und Tritte“
3. „Azetylanlagen“
4. „Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren“
5. „Anlage und Betrieb von Steinbrüchen über Tage, Gräbereien und Haldenabtragungen“
6. „Theater“
7. „Anstalten zur Behandlung, Pflege und sonstigen Betreuung von Kranken und Siechen“
8. „Medizinische Laboratoriumsarbeiten“
9. „Medizinische Anwendung radioaktiver Stoffe“
10. „Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Stoffen“.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat diesen Vorschriften gemäß § 849 RVO zugestimmt. Sie werden daher hiermit bekanntgemacht.

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Landesteil Nordrhein (mit Ausnahme der Städte Düsseldorf, Essen und Köln) und für die sonstigen dem Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz zugehörigen einschlägigen Unternehmen.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind in der nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlichen Stückzahl zu beschaffen. Sie sind den Aufsichtführenden sowie den Unfallvertrauenspersonen auszuhändigen, den Versicherten bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszulegen.

Sämtliche o. a. Unfallverhütungsvorschriften können kostenlos vom Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz in Düsseldorf, Merowingerstraße 103/105, bezogen werden.

Düsseldorf, den 30. April 1959.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
Lohmar, Kreisdirektor.

— GV. NW. 1959 S. 103.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.